

Oberarth, 2. Dezember 2021 (sdp)

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit: Vorgehen in Ihrer Praxis

Am 1. Januar 2021 trat das teilrevidierte Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz des Kantons Schwyz (ÖDSG; SRSZ 140.410) in Kraft. Über diesen Link gelangen Sie zum ÖDSG: https://www.sz.ch/public/upload/assets/7255/140_410.pdf. In § 22a ÖDSG wird dabei neu die Wiederherstellung der Datensicherheit geregelt. Dabei müssen öffentliche Organe uns als Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter des Kantons Schwyz Verletzungen der Datensicherheit melden. Wie muss das bei konkreten Fällen in der Praxis erfolgen?

1. Meldungen von öffentlichen Organen

Gemäss § 22a Abs. 1 ÖDSG Gesetzes meldet das verantwortliche öffentliche Organ der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz (also uns) so rasch als möglich eine festgestellte oder von einem beauftragten Dritten gemäss § 20 mitgeteilte Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt, namentlich wenn die Personendaten:

- a) endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen;
- b) unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden;
- c) für Unbefugte zugänglich geworden sind.

Die Meldung beinhaltet nach § 22a Abs. 2 ÖDSG die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Auswirkungen und die bereits ergriffenen sowie weiteren Behebungsmassnahmen.

Das verantwortliche öffentliche Organ informiert gemäss § 22a Abs. 3 ÖDSG die betroffene Person und den Empfänger der Personendaten über die Verletzung der Datensicherheit und die Behebungsmassnahmen. Diese Information kann eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a) für sie keine Notwendigkeit besteht;
- b) wichtige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern;
- c) sie nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

Dazu werden wir – auch in Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten – eine möglichst praxisnahe und praktikable Handhabung zu entwickeln versuchen.

Fazit:

Wenn Sie eine Verletzung der Datensicherheit feststellen, melden Sie diese bei uns.

Sind Sie nicht sicher, ob bereits eine solche Verletzung vorliegt, melden Sie uns dies ebenfalls.

2. Art der Mitteilung solcher Meldungen an uns

Zum heutigen Zeitpunkt können solche Meldungen der Verletzung der Datensicherheit noch auf verschiedenen Kanälen zu uns gelangen, weil weder das Gesetz (ÖDSG) einen bestimmten (einheitlichen) Prozess vorgibt noch wir intern bisher einen solchen definiert haben.

Wir bitten Sie, für Meldungen an uns momentan das angehängte «provisorische» Meldeformular zu verwenden.

Wir sind daran, verschiedene Möglichkeiten der künftigen (einheitlich zu erfolgenden) Meldung zu evaluieren. So klären wir z.B. ab, ob öffentliche Organe uns solche Meldungen künftig über ein «online-Formular» zukommen lassen können. Dazu sind Abklärungen bei entsprechenden Dienstleistern im Gang. Sobald wir diesbezüglich mehr wissen werden, werden wir die öffentlichen Organe (vor allem Gemeinden und Bezirke) erneut informieren.

Weiter gibt das Merkblatt der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (das analog auch für den Kanton Schwyz angewendet werden kann) über die wichtigsten diesbezüglichen Fragen Auskunft:

https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_meldepflicht_datenschutzvorfall.pdf

3. Meldung an die Kantonspolizei Schwyz

Gemäss Info und Absprache mit der Kantonspolizei Schwyz sollen solche Meldungen zudem ihrem Bereich Cybercrime zugestellt werden; und zwar am besten per E-Mail auf cybercrime.polizei@sz.ch. In ganz dringenden Fällen kann der Bereich Cybercrime telefonisch auch über die Einsatzzentrale 041 819 29 29 erreicht werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter
des Kantons Schwyz